

**Zeitschrift:** Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie SAK = Criminologie / Groupe Suisse de Criminologie GSC = Criminologia / Gruppo Svizzero di Criminologia GSC

**Herausgeber:** Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

**Band:** 27 (2010)

**Artikel:** Altersgrenzen im Strafrecht : Dogmatik oder entwicklungspsychologische Begründung?

**Autor:** Preuss, Ulrich

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1051438>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Altersgrenzen im Strafrecht: Dogmatik oder entwicklungspsychologische Begründung?**

ULRICH PREUSS

*Dr. med., Dr. rer. nat., Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychologe, Oberarzt, Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Bern*

## **Zusammenfassung**

In der Rechtsgeschichte ist das Alter schon lange ein Milderungsgrund. Das Sanktionsziel der Besserung wurde ab dem 19. Jahrhundert eingeführt. Ist das Eintrittsalter der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Übergangsphase empirisch psychologisch begründbar? Im Zeitalter der Neurowissenschaften kommt die Frage nach einer biologischen Begründung hinzu. Die Fragen fordern dazu auf, entwicklungspsychologische Modelle und empirische Untersuchungen heranzuziehen, um zu prüfen, ob die gesetzlichen Altersgrenzen wissenschaftlich gesichert begründet werden können.

In Untersuchungen zur Entwicklung der Moral, die schon früh im letzten Jahrhundert durchgeführt wurden, wurde festgestellt, dass die theoretischen Voraussetzungen der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit und Verantwortlichkeit im normalen Sinne noch nicht unter 15 Jahren gegeben sind. Es wurde daraus geschlossen, dass die Strafmündigkeit im 15. Lebensjahr festgelegt werden müsse, weil erst beim fünfzehnjährigen Jugendlichen sozial-ethische Motive überwiegen.

Wesentlichen Einfluss auf die Bestimmung der Strafmündigkeit haben Modelle zur Entwicklung des moralischen Urteils nach Kohlberg. Modifizierte Untersuchungen wurden mit dem „Moral-Judgement Interview“ durchgeführt. Dabei ist das Kriterium für die Entscheidung der Strafmündigkeit, ob abhängig vom Alter die vierte Stufe der moralischen Entwicklung erreicht wurde. Bei den Vierzehnjährigen finden sich überwiegend Antworten auf dieser Stufe.

In neurobiologischen Untersuchungen wird die Reifung des Frontalhirns als wesentlicher Parameter für die Entwicklung der Steuerung des

Verhaltens angesehen. Diese Region zeigt ihren letzten Reifungsschub mit Beginn der Pubertät. Die Reifung in dieser Region kann deshalb ein akzessorisches Kriterium angesehen werden, das die Einschätzung der moralischen Reife ergänzt.

Unter Zusammenfassung aller vorliegenden Ergebnisse kann nicht davon ausgegangen werden, dass innerhalb der Spanne zwischen 14 - 18 Jahren die Mehrzahl der Jugendlichen über Steuerungsfähigkeit aufgrund der Unrechtserkenntnis aus sozialer Bindung verfügt. Die Entwicklung des Konzepts der Ordnungsgefahr, die bis zum Alter von 14 Jahren zu einem moralischen wichtigen Konzept heranreift, zieht mit dem Konzept der Schadenswiedergutmachung gleich. Konsequenz ist, dass diese Fähigkeiten bei einem überwiegenden Teil der Vierzehnjährigen vorhanden sind und sich bei einem weiteren Teil bis zum 18. Lebensjahr verbessern.

### **Schlussfolgerungen**

Aus diesen Befunden wird ersichtlich, dass weder eine Erhöhung noch eine Senkung des Eintrittsalters in Bezug auf die Unrechtserkenntnis notwendig ist. In unterschiedlichen Kulturkreisen konnte nachgewiesen werden, dass Unrechtserkenntnis und Steuerungsfähigkeit im gleichen Altersabschnitt mit einer anschließenden Übergangsphase auftreten. Das Niveau der Unrechtserkenntnis ist also vorhanden, die hohe moralische Wertigkeit zeigt sich in der Entwicklung der Steuerungsfähigkeit. Sie ermöglicht den Jugendlichen das Handeln unter Berücksichtigung moralischer Einsicht zu steuern. Kritisch ist zu bedenken, dass dies für normale Entwicklungsverläufe unter Standardbedingungen gilt, die in vielen Fällen bei dissozialen Entwicklungen nicht gegeben sind.

### **Résumé**

Considéré dans une perspective historique, l'on constate que l'âge est depuis longtemps une cause d'atténuation de la peine. La resocialisation comme but de sanction est apparue dès le 19<sup>ème</sup> siècle. L'âge de la responsabilité pénale et la phase transitoire sont-ils fondés sur des connaissances psychologiques empiriques ? A l'ère de la neurologie vient s'ajouter à cette interrogation la question de la justification biologique. Cette problématique invite à évoquer les modèles de la psychologie évolutive et les connaissances issues des recherches empiriques afin

d'examiner dans quelle mesure les limites d'âge posées par la loi peuvent se justifier scientifiquement.

Des recherches sur l'évolution de la morale, déjà menées au début du siècle dernier, ont démontré que les conditions théoriques de l'imputabilité pénale et de la responsabilité au sens général ne sont pas données avant l'âge de 15 ans. Il en a été déduit que la majorité pénale doit se situer à l'âge de 15 ans parce que c'est seulement à cet âge-là que les mobiles socio-éthiques commencent à primer.

Les modèles sur l'évolution du jugement moral d'après Kohlberg ont une influence essentielle sur la détermination de la majorité pénale. Des enquêtes modifiées ont été menées à l'aide du « Moral-Judgement-Interview ». Dans cette enquête, le critère pour définir l'âge de la majorité pénale est de savoir si le quatrième niveau de l'évolution morale a été atteint. Chez les jeunes de quatorze ans, la majorité des réponses se situent à ce niveau-là.

Dans les enquêtes neurologiques, la maturité du cerveau frontal est le paramètre essentiel pour évaluer l'évolution du contrôle du comportement. Cette région connaît sa dernière poussée de maturation au début de la puberté. Cette maturation peut donc constituer un critère accessoire qui complète l'estimation de la maturité morale.

En résumant l'ensemble de ces résultats, l'on ne peut partir du présupposé que, durant la période de 14 à 18 ans, la plupart des jeunes disposent de la faculté de contrôle sur la base d'une reconnaissance du tort et des liens sociaux. L'évolution du concept du danger de l'ordre, qui mûrit jusqu'à l'âge de 14 ans vers un concept moral important, rivalise avec le concept de la réparation du dommage. La conséquence en est que ces capacités existent chez la majorité des jeunes de quatorze ans et qu'elles s'améliorent chez la plupart des jeunes jusqu'à l'âge de 18 ans.

## **Conclusion**

Ces résultats montrent que ni une augmentation ni un abaissement de l'âge de la responsabilité pénale en rapport avec la reconnaissance du tort n'est nécessaire. Il a été possible de démontrer, dans des différents réseaux culturels, que la reconnaissance du tort et la capacité de contrôle apparaissent dans la même période d'âge, suivie d'une période transitoire. La reconnaissance du tort est donc présente et la valence apparaît dans l'évolution de la capacité de contrôle. Elle permet au jeune de contrôler son action au moyen d'un examen moral. Une objection critique est que



cette évolution du développement est valable dans des conditions standards, qui ne sont souvent pas données en cas d'évolution dissociale.

*„Wir sind die letzten, die erfahren, was unser Gehirn vor hat“  
Michael Gazzaniga (2006)*

Angesichts eines scheinbaren Anstiegs der Jugendkriminalität und der Gewaltkriminalität wird zunehmend nach härteren Strafen für Jugendliche gerufen (Weitekamp & Meier, 1998). Dies scheint für viele die unverzichtbare Reaktion auf diese Entwicklung zu sein: Mit Härte vor weiteren Straftaten abschrecken und den strafrechtlichen Schonraum für Minderjährige eingrenzen (Dünkel et al 2008, Junger-Tas & Dünkel, 2009).

## **1. Einführung**

Diese Arbeit und Analyse ist bei weitem nicht der erste Versuch, und sicher nicht der letzte, sich mit diesem Thema auseinander zu setzen, inwieweit eine Herausnahme von Minderjährigen aus der Strafgesetzgebung nicht nur sozial und humanistisch sondern auch wissenschaftlich zu rechtfertigen ist (Hommer 1983, Lempp 1972, Peters 1967, Schaffstein 1965). Die Frage in diesem Aufsatz ist, wann ist ein Alterszeitpunkt anzunehmen, an dem ein Moratorium aufgrund der psychosozialen Reife nicht mehr zu rechtfertigen ist. Jedoch bleibt hier die Frage unbearbeitet und wird nicht diskutiert, ob andere Gründe als wissenschaftliche belegbare gibt, die ausreichend ein Moratorium für die Bestrafung bei Kindern und Jugendlichen rechtfertigen können.

In der Rechtsgeschichte ist das junge Alter schon lange ein Milderungsgrund für Strafen. So heisst es in der "Peinlichen Gerichtsordnung" Karls V., in der Carolina von 1532, unter der Überschrift „Von Übelsttären, die jugendlich sind oder aus anderen Gründen keinen Verstand haben“ (Nr. 179), dass eine Begutachtung für die Verantwortungsreife eingeholt werden soll (Schroeder 2000).

Die Eigenart von Kindheit und Jugend wurde zwar positiv erst mit Hilfe engagierter Pädagogen und später der Entwicklungspsychologie anerkannt, Nachsicht gegenüber dem jugendlichen Alter ist jedoch offen-

sichtlich und folgerichtig als ein historisch bedingtes Ergebnis des Zusammenwirkens von Humanität und sozialer Funktionalität anzusehen.

Der Begriff der Jugendkriminalität kommt um das 18. Jahrhundert auf, das Sanktionsziel der Besserung wurde ab dem 19. Jahrhundert eingeführt.

Der Status Kind und Jugendlicher gilt als Konstrukt und nicht als natürliche Gegebenheit. Dennoch ist eine abwertende Kritik daran unzulässig und ein willkürlicher Umgang nicht statthaft, da „Kindheit und Jugend“ keine „Erfindungen“ sind, sondern die Definition dieser Lebenspassagen ist Zeichen des Erkenntnisfortschritts beim Verstehen der Grundlagen und Notwendigkeiten psychischer Struktur, sozialer Entwicklung und gemeinschaftlicher Systeme.

Wie bei allen kulturellen und sozialen Errungenschaften führte kein geradliniger Prozess hier hin und es kam wiederholt zu Rückschlägen. Ausserdem gelten diese Standards nicht in allen Ländern der Welt. Nicht nur in der dritten oder vierten Welt, sondern auch in wirtschaftlich und kulturell weiter entwickelten Staaten kann es sein, dass Jugend nicht zu Schonung und Zurückhaltung bei Strafen zugunsten von therapeutisch-erzieherischen Massnahmen führt. Dass Interventionen bei Straftaten von Jugendlichen notwendig sind steht ausser Frage, Konsequenzen sind schon aus Gründen der psychosozialen Entwicklungsförderung notwendig, nur welche Art ist Gegenstand der üblichen Diskussionen. Auf delinquente Auffälligkeiten überhaupt nicht zu reagieren, ist eine Form von erzieherischer Vernachlässigung der Jugendlichen, ist ethisch nicht vertretbar und in der Öffentlichkeit nicht durchsetzbar. Strafrechtlicher Schonraum heisst also nicht absolute Toleranz und Folgenlosigkeit.

Während des Nationalsozialismus in Deutschland wurde das allgemeine Strafrecht auf Jugendliche angewandt, wenn diese in ihrer Entwicklung über 18 Jahre alten Tätern gleichgestellt werden können und „wenn das gesunde Volksempfinden es wegen der besonders verwerflichen Gesinnung des Täters und wegen der Schwere der Tat fordert“ (§ 20 Abs. 1 Reichsjugendgerichtsgesetz). Diese Formulierung wirkt so, dass sie heute wiederum Begehrlichkeiten bedienen könnte, das Jugendstrafrecht im Sinne einer Verschärfung zu ändern. Mit der Anwendung des Erwachsenenstrafrechts auf Jugendliche im Dritten Reich in Deutschland wurde auch die Todesstrafe verhängt und vollstreckt (Jurit 1985).

In den USA wurde im Jahre 1985 die Todesstrafe auf Jugendliche ab 16 Jahre ausgedehnt. Auch in England wurden lebenslange Haftstrafen für jugendliche Straftäter bei entsprechenden Delikten im ausgehenden

letzten Jahrhundert eingeführt. In den USA können in einzelnen Bundesstaaten, welche nach dem föderalen System für die strafrechtliche Sanktionierung die Primärzuständigkeit besitzen, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit lebenslanger Haftstrafe ohne Bewährungsmöglichkeit belegt werden. Israel verfügt derzeit über sieben solcher im jugendlichen Alter Inhaftierte, jedoch wurde hier seit 2004 kein weiteres Kind oder Jugendlicher zur lebenslangen Haft verurteilt.

Die Gründe für diese Veränderungen waren prinzipiell ähnlich, absehend von der Funktionalität der Strafe und Strafrechts wurde die angenommene bessere Abschreckung und vermutlich die allgemeine Zustimmung in der Bevölkerung als Begründung für die Änderung herangezogen.

„Genügen 4 Jahre Heim für jungen Mörder?“ titelte am 12.02.2009 der Tages-Anzeiger Zürich und führte fort: „Politiker sind empört: Der knapp 18-Jährige, der in Clarens VD einen IV-Rentner umbrachte, kommt mit 4 Jahren „Erziehungsanstalt“ davon. Seine wenig älteren Komplizen wurden zu 20 Jahren Haft verurteilt.“ Nicht nur in den deutschsprachigen Ländern zeigen sich wiederholt Tendenzen, die funktionale Nachsicht gegenüber Straftaten junger Menschen zurück nehmen zu wollen. Kriminalitätsfurcht und Sühnegedanken scheinen das Denken in der Öffentlichkeit im Gegensatz zu den Fachpersonen zu beherrschen und dies wird zum Material für Medien und Politik. Die Information über einen fachlich angemessenen Umgang mit delinquenten Jugendlichen ist somit weiterhin dringend notwendig (Mansel 2001).

## **2. Regelung der strafrechtlichen Verantwortung**

Es wurden internationale Grundlagen im Sinne von Konventionen, also unverbindliche Empfehlungen, geschaffen, um diese Form des Umgangs und der Versorgung zu sichern.

- Europäische Menschenrechtskonvention
- Europäisches Übereinkommens über die Ausübung von Kinderrechten
- Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes
- Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Grundsätze)

- Richtlinien der Vereinten Nationen für die Prävention von Jugendkriminalität (Riyadh-Richtlinien )
- Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug

Die Richtlinien der UN sind insoweit offen, geben keine Altersgrenzen vor. Allerdings betonen sie zusätzlich eindeutig die Notwendigkeit der Einrichtung eines gesonderten Strafsystems für junge Erwachsene.

Zum Verständnis sei ausgeführt, jede altersorientierte Grenze stellt einen Akt kriminalpolitischer Wertung dar. Jede Grenzziehung, die sich verbindlich am Alter orientiert, ist gerade im Hinblick auf die unterschiedliche Entwicklung junger Menschen zumindest problematisch. Eine Straftat einen Tag vor der Strafmündigkeit begangen, bleibt straflos; eine Straftat einen Tag vor dem 18. Lebensjahr begangen, kann nach Jugendstrafrecht behandelt werden, was nicht in jedem Fall erklärbar und nachvollziehbar sein kann (Hommer, 2000).

Dabei sei jedoch beachtet, dass nicht nur Nachsicht oder Humanität der Gemeinschaft dazu führt, junge Menschen nicht im dem Masse zu bestrafen wie Erwachsene. Das altersabhängige Straf-Moratorium ist ein wichtiger und volkswirtschaftlich sowie sozial lukrativer Akt kriminologischer und juristischer Klugheit, um die Jugendlichen von einer Straftatwiederholung und kriminellen Karriere abzuhalten und die Integration und kriminelle Abstinenz zu fördern. Ebenso ist die Verhinderung krimineller Entwicklungen ein hoch wirksamer Opferschutz.

Altersgrenzen im Strafrecht variieren von Nation zu Nation, wie diese Auswahl auf Tabelle 1 zeigt.

***Tabelle 1: Vergleich: Altersgrenzen strafrechtlicher Verantwortlichkeit in Europa***

Land	Strafmündigkeitsalter	Alter, ab dem Erwachsenenstrafrecht angewandt werden kann/muss	Zivilrechtliche Volljährigkeit (Alter)
Belgien	16***/18	16/18	18
Bulgarien	14	18	18
Dänemark *	15	15/18/21	18
Deutschland	14	18/21	18
England/ Wales	10/15**	18/21	18

Estland	13****/15	18	18
Finnland	15	15/18	18
Frankreich	13	18	18
Griechenland	13	18/21	18
Irland	7/15**	18	18
Italien	14	18/21	18
Jugoslawien	14/16**	18/21	18
Kroatien	14/16**	18/21	18
Lettland	14****/16	14/16	18
Litauen	14****/16	14/16	18
Niederlande	12	16/18/21	18
Norwegen *	15	18	18
Österreich	14	18	18
Polen	13	15/17/18	18
Portugal	16	16/21	18
Rumänien	16/18	16/18/21	18
Russland	14****/16	14/16	18
Schweden *	15	15/18/21	18
Schweiz	7/15**	15/18	20
Schottland	8/16	16/21	18
Slowakei	15	18	18
Slowenien	14****/16	18	18
Spanien	16	16	18
Tschechische Rep.	15	18	18
Türkei	11	15	18
Ukraine	14****/16	1^8	18
Ungarn	14	18	18
Weißrussland	14****/16	18	18

\* nur Strafmilderungen im allgemeinen Strafrecht

\*\* Bestrafungsmündigkeit – Jugendstrafvollzug

\*\*\* nur für Straßenverkehrsdelikte

\*\*\*\* nur für einige besonders schwere Delikte

(Quelle: Dünkel Strafmündigkeitsalter im internationalen Vergleich, RdJB 1999, 294)

Jugend- und Heranwachsendenalter bilden ein Moratorium, einen gesellschaftlich institutionalisierten Entwicklungsschonraum, der nicht für jeden Jugendlichen gilt.

Gesellschaftliche Differenzierungsprozesse bewirken, dass junge Menschen heute 1. sehr viel größeren Risiken und Unübersichtlichkeiten ausgesetzt und 2. der Übergang in das Erwachsenenalter später einsetzt, wodurch es zu einer altersmässig deutlich späteren Integration in Arbeit und Beruf und Verselbständigung durch Familiengründung kommt. Hieraus scheint sich die Notwendigkeit zu ergeben, das Alter der vollen Strafbarkeit delinquenten Handlungen eher herauf als herab zusetzen und die Versorgungsstrukturen und den Alterzeitraum der sozialen Förderung in entsprechenden Massnahmen und Behandlungen auszudehnen. Insgesamt ist dies ein konservativer Ansatz, da letztlich Menschen auch im jungen Erwachsenenalter in der sozialen Integration gefördert werden, Kriminalität und ihr Schaden verhindert wird und ein ethisch hochwertiger humaner Umgang gepflegt werden kann.

### **3. Eintrittsalter der strafrechtlichen Verantwortlichkeit**

Ist das Eintrittsalter der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Übergangsphase empirisch psychologisch begründbar? Im Zeitalter der Neurowissenschaften sollte diese Frage auf eine biologische Begründung erweitert werden. Andere Aspekte werden hier nicht dargestellt, was jedoch nicht heissen soll, dass diese von geringerer Bedeutung wären.

Die Frage dieses Beitrag fordert dazu auf, entwicklungspsychologische Modelle und empirische Untersuchungen heranzuziehen, um zu prüfen, ob die gesetzlichen Altersgrenzen wissenschaftlich gesichert, gestützt und begründet werden können (Montada 1995).

Die Kriteriengruppe zur Bestimmung von Altersgrenzen können nur die Jugendlichen bilden, die in einer Kindheit und Jugend mit einer normalen Sozialisation ausgewachsen sind und die aus einer geeigneten und fördernden sozialen Umgebung kommen. Sie haben eine angemessene Akkulturation erfahren und wurden von unbelasteten sowie psychisch und somatisch gesunden Eltern, relevanten Bezugspersonen und Gleichaltrigen in ihrer Entwicklung begleitet. Kindergarten, Schule und Berufsausbildung erfolgten in geeigneten Einrichtungen ohne besondere und eingreifende Störungen oder Belastungen. Kinder aus sozial belaste-



tem Entwicklungshintergrund, mit Störungen in der Entwicklung oder dissozialen Auffälligkeiten können durch die Verschiebung in der Verteilung nicht Kriterien sein, insbesondere weil bei ihnen keine normale Entwicklung in allen relevanten Bereichen angenommen werden kann.

Gesunde, kompetente und stabile Eltern werden je nach ihren Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung kategorisiert, sie können förderlich sein, es gibt jedoch auch gesunde Eltern, die nicht förderlich oder sogar schädigend für Ihre Kinder sind. Der Einfluss kranker Eltern und Elternteile wird hier nicht behandelt werden.

#### **4. Die Entwicklung der Moral**

In der Entwicklung wird die Moralentwicklung als zentrales Element für das Verständnis und die aktive Realisierung von sozialen Regeln auf der Basis eines allgemein anerkannten Wertesystems erachtet. Nicht die Regeln werden einzelheitlich erlernt, sondern es werden kontinuierlich Werte und die aus ihnen logisch folgenden Verhaltensprinzipien erworben. Diese werden auf der Basis von Zustimmung und Ablehnung (Verstärkung und Sanktionierung), sowohl individuell als auch sozial gelernt und eingeübt, generalisiert und auf neue Situationen übertragen, in einer Form, die dem Individuum erlaubt auch in neuen und unbekanntem Situationen mehr oder weniger angemessenes, in der Regel aber akzeptierbares Verhalten zu zeigen, wenn dies nicht in bedeutendem Masse durch andere kulturelle Standards von dem bisherigen Erfahrungen abweicht. Moral ist ein System von Glaubenssätzen und Werthaltungen, die die Grundlage für das Urteilen über angemessenes und unangemessenes Handeln in einem sozialen Kontext bilden und die erlauben, Verpflichtungen in der Gesellschaft einzuhalten und die Rechte und Interessen anderer nicht verletzen. Der Säugling ist „amoralisch“, deswegen ist die Moralentwicklung wichtiger Bestandteil der Sozialisation (Montada 1995).

Moralische Regeln werden über die Formen des Lernens erworben, emotional verstärkt und motiviert. Eine moralische Regel wird also bedeutsam, wenn sie gewusst und ihr Geltungsbereich erkannt wird und, wenn sie emotional „erlebt“ wird, also ein Verstoss unangenehme Gefühle und einen Wunsch zur Herstellung eines Ausgleich bzw. Gleichgewichts hervorruft (Hommer 1983).



Dabei müssen die moralischen Regeln nicht einer übergeordneten Philosophie entsprechen oder wissenschaftlich bewiesen sein, sondern sie sind über die Epochen entwickelte und in der Zeit angepasste Verhaltensregeln, die in einer Gesellschaft und in einer Epoche mehr oder weniger deutlich gelten.

Normale Kinder lernen in Moralentwicklung

1. Sozial angemessenes Verhalten
2. Sozial unangemessenes Verhalten zu verbergen und/oder zu vermeiden
3. Verhaltensalternativen zu entwickeln
4. Sozial angemessenes Verhalten zu antizipieren
5. Selbstkontrolle, Kompetenz, Empathie, angemessene Attribuierung, Selbstwirksamkeit zu gewinnen
6. Integration der Moral in die Persönlichkeit zu leisten

Moralische Regeln sind keine Gesetze, diese finden sich in den Normvorschriften der jeweiligen staatlichen Organisationen, aber die bestehende Moral hat Einfluss auf die Ausgestaltung der Gesetze und in grösserem Umfang auf das Zusammenleben zwischen Menschen. Gesetze sind die mehr oder weniger zufälligen Ausprägungsformen der Umsetzung moralischer Vorstellungen im Sinne von fixierten Verhaltensregeln. Für Gesetze gilt, dass diese auch an Werten und nicht nur an zeitliche begrenzten Moralvorstellungen orientiert sein dürfen.

Moral heisst nicht, dass diese vollständig an den Werten einer Gesellschaft orientiert ist, jedoch ist es in der Regel so, dass die Werte einer Gesellschaft hohen Einfluss auf die Ausgestaltung von moralischen Regeln haben.

Weiterhin können einzelne Gruppen in der Gesellschaft unterschiedliche moralische Vorstellungen entwickeln und die Diskussionen über moralische Regeln können intensiv zwischen gesellschaftlichen Gruppen ausgestaltet sein. Zwischen Kulturen und Nationen gilt selbstverständlich das Gleiche.

Somit ist ein moralisches System niemals unumstritten und deshalb laufenden Änderungen unterworfen. Dennoch sorgen moralische Regeln für ein verträgliches Zusammenleben. Anständiges Benehmen, gutes Auftreten und Zuverlässigkeit unterliegen moralischen Regeln, sofern diese nicht durch bestimmte Gesetze noch explizit ausgeführt sind.

Moral ist in höchstem Masse individuell. Letztlich verfügt jedes Individuum über individuelle moralische Regeln und eine Bedeutungshierarchie, welche moralischen Regeln für ihn wichtig oder verbindlich und weniger wichtig oder unverbindlich sind.

Die Moralentwicklung (Eckensberger 1998) ist gekennzeichnet durch eine Veränderung des Denkens über Gerechtigkeit.

Die Annahme ist zutreffend, dass strukturelle Bedingungen moderner Gesellschaften die Ausbildung von (moralischen) Motiven erschweren und behindern, wodurch eine längere Phase der moralischen Entwicklung notwendig werden kann.

Moralstufen wurden von Piaget (1978,1983) ausgearbeitet, der einen formalen Moralbegriff formulierte, dessen Kern der Respekt vor Moralregeln ist und nicht die Einsicht in deren Inhalt und Sinn:

- Die Stufe des einfachen moralischen Realismus: alles, was nicht bestraft wird, ist erlaubt und alles, was bestraft wird ist verboten.
- Die Stufe der heteronomen Moral (=fremdbestimmte Moral): alles, was andere Personen für gut heißen und vormachen, ist erlaubt, was andere nicht für gut heißen, ist nicht erlaubt.
- Die Stufe der autonomen Moral (=selbst bestimmte Moral): Beurteilung des eigenen Verhaltens.

Das Modell von Piaget (1978, 1983) wurde zu Recht vielseitig kritisiert und ist heute ausser historisch kaum noch relevant.

In Untersuchungen zur Entwicklung der Moral, die schon früh im letzten Jahrhundert durchgeführt wurden, wurde festgestellt, dass die theoretischen Voraussetzungen der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit und Verantwortlichkeit im normalen Sinne noch nicht unter 15 Jahren gegeben sind. Es wurde daraus geschlossen, dass die Strafmündigkeit im 15. Lebensjahr festgelegt werden müsse, weil erst beim fünfzehnjährigen Jugendlichen sozial-ethische Motive überwiegen (Rest, 1974, Rest, 1979, Rest et al. 1999, Rest et al. 1999b).

Schon Vorschulkinder bewerten moralische Regeln auf der Basis der Verinnerlichung und nicht aufgrund von externer Kontrolle oder Bestrafung.

Wesentlichen Einfluss auf die Bestimmung der Strafmündigkeit haben Modelle zur Entwicklung des moralischen Urteils nach Kohlberg (1995, Hommers 1997). Als Untersuchungsinstrument verwendeten sie sogenannte „moralische Dilemma-Geschichten“. Modifizierte Untersuchungen wurden mit dem „Moral-Judgement Interview“ durchgeführt. Dabei ist

das Kriterium für die Entscheidung der Strafmündigkeit, ob abhängig vom Alter die vierte Stufe der moralischen Entwicklung erreicht wurde. Wenn diese Stufe erreicht wurde, wird davon ausgegangen, dass das Ordnungsprinzip erkannt wurde und somit Einsichtsfähigkeit für rechtmässiges und unrechtmässiges Verhalten besteht. Dies gilt natürlich nur für Verhaltensweisen, die ein Individuum als konflikthaft mit Moralvorstellungen und vermuteten Rechtsnormen identifizieren kann, deshalb kann es immer wieder vorkommen, dass die moralischer Erwartung durch diskrepante rechtliche Regelungen frustriert werden kann.

Die bekannteste von Kohlberg (1995, Hommers 1997) und seinen wissenschaftlichen Nachfolgern verwandte Geschichte mit einem moralischen Dilemma ist das sogenannte „Heinz – Dilemma“: Um das Leben seiner Frau zu retten, müsste Heinz in eine Apotheke einbrechen und das ihm sonst nicht zugängliche lebensnotwendige Medikament für seine Frau stehlen.

### **Entwicklung moralisches Urteils (Kohlberg)**

#### *Heinz -Dilemma nach Kohlberg:*

*Eine Frau liegt im Sterben, sie leidet an einer besonderen Art von Krebs. Ein Medikament könnte ihr aber vielleicht helfen. Es handelt sich um eine Art Radium, das ein Apotheker entdeckt hat. Doch der Apotheker verlangt eine unglaubliche Menge Geld dafür, etwa zehnmal mehr als ihn die Herstellung des Medikaments gekostet hat. Heinz, der Ehemann der kranken Frau, geht zu allen Bekannten, um sich das Geld auszuleihen; aber er kann nur ungefähr die Hälfte der notwendigen Summe zusammenbringen. Er erzählt dem Apotheker, dass seine Frau im Sterben liegt und bittet ihn, das Medikament billiger zu verkaufen. Doch der Apotheker sagt: "Nein, ich kann das Medikament nicht billiger verkaufen. Ich habe viele Jahre daran gearbeitet, ich muss meine Mitarbeiter und meine Schulden bezahlen und will mit dem Medikament auch Geld verdienen". Heinz weiß sich keinen Rat, bricht in die Apotheke ein und stiehlt das Medikament.*

<p><b>Präkonventionelles (prämoralisches) Niveau</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Handeln des Einzelnen orientiert sich an persönlichen Folgen.</li> <li>• Rollenvorschriften werden ohne Reflexion befolgt.</li> </ul>	<p>1. Stufe: Gut ist, was belohnt bzw. nicht bestraft wird. <i>"Heinz sollte besser nicht stehlen."</i></p>
	<p>2. Stufe: Gut ist, was mir nützt. <i>"Für seine Frau sollte er stehlen, nicht aber für einen Freund."</i></p>
<p><b>Konventionelles Niveau</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Notwendigkeit vorherrschender sozialer und rechtlicher Ordnung wird anerkannt.</li> <li>• Traditionelle Rollenvorschriften zur Aufrechterhaltung dieser Ordnung werden befolgt.</li> </ul>	<p>3. Stufe: Gut ist, was gesellschaftlichen Vorstellungen entspricht. <i>"Für seine Frau muss man alles tun, wenn `s sein muss, auch stehlen."</i></p>
	<p><b>4. Stufe: Gut ist, was vorgegebenen sozialen Normen entspricht.</b> <i>"Man muss sich an Gesetze halten. Stehlen ist nicht erlaubt."</i></p>
<p><b>Postkonventionelles (autonomes) Niveau</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Suche universeller Werte in Unabhängigkeit zur herrschenden Ordnung.</li> <li>• Entscheidungen liegen bewusst gewählte Werte zugrunde.</li> </ul>	<p>5. Stufe: Gut ist, was im Sinne der Humanität sozial ist. <i>"Die Grundrechte des Menschen (das Leben der Frau) haben Vorrang vor Gesetzesvorschriften und Ordnungen."</i></p>
	<p>6. Stufe: Gut ist, was ethischen Prinzipien entspricht, für die ich mich frei entscheide. <i>"Das menschliche Leben ist nicht verrechenbar."</i></p>

Bei den Vierzehnjährigen finden sich überwiegend Antworten auf der vierten Stufe. Damit erreichen sie die Stufe, die das Erkennen des Ordnungsprinzips anzeigte und die dem erreichten Grad der moralischen Entwicklung der meisten Erwachsenen entspricht. In den folgenden Studien wurde jeweils zu den angegebenen prozentualen Anteilen diese Stufe von verschiedenen Altersjährgängen Jugendlicher erreicht:

- Kohlberg (Hommers & Lewand 2001):
  - 38% der 13jährigen
  - 60% der 16jährigen
- Peters (1967; Unrecht aus Sozialbindung erkennen)
  - Zwischen 13. -16. Lj. Stufe 4 erreicht
- Höhere Stufen im Kohlbergschen Modell erreichen:
  - 4% der 13jährigen
  - 15% der 16jährigen
  - 31% der 21jährigen

Weitere Studien zeigten, dass die Mehrzahl der 14jährigen Jugendlichen die Stufe 4 nach Kohlberg erreicht hat. Die unzureichende Studienlage bei unter 10jährigen lässt für die Altersgruppe keine sicheren Aussagen zu. Weiterhin zeigte sich eine interkulturelle und säkulare Stabilität der Kohlbergschen Kategorien. Trotzdem kann heute als gesichert angesehen werden, dass der Dilemma Ansatz zur Prüfung der moralischen und strafrechtlichen Reife nicht nötig ist, da die alleinige Frage nach Verbot von Diebstahl reicht, um die Reife zum Verständnis des ordnungs- und Wiedergutmachungsprinzips zu erfassen.

Die Mehrheit der 10-Jährigen zeigt unabhängig vom Tatmotiv einen individuell gesicherten Strafzumessungseffekt bei der Information über die Ordnungsgefährdung. Bis zum Alter von 12-Jahren besitzt bei den meisten Probanden die Information über die Wiedergutmachungsabsicht den größten individuell gesicherten Effekt auf die Strafzumessung. Erst im Alter von 14-Jahren und darüber zeigt sich, dass bei der Mehrzahl der Jugendlichen die Information über die Ordnungsgefährdung den grössten individuellen Strafzumessungseffekt hatte (Hommers, 2000, Hommers, W., Lewand, 2001).

## 5. Neurobiologie

Neurobiologische Ansätze sind sinnvoll und ergänzen das psychologisch und soziologisch gewonnene Wissen komplementär.

„Die Erwachsenen müssen den Kindern bis 18 das Frontalhirn ersetzen. Dort sitzt unter anderem die Selbststeuerung, und damit auch die Fähigkeit, zwischen Recht und Unrecht nicht nur zu unterscheiden, sondern auch danach zu handeln. Das schlechte Gewissen ist ein Teil dieser Selbststeuerung, zu dessen Aufbau wir Erwachsenen Wesentliches beitragen. Ein Gewissen erzeugen wir, indem wir Kindern „ins Gewissen“ reden“ (Lutz Jänck, 2006)

In der kriminologischen Perspektive hat neurobiologisch das Frontalhirn eine immense Bedeutung. Hier finden die Informationsverarbeitungsprozesse statt, die in Zusammenhang stehen mit

- Bewerten von Dingen, Situationen, Menschen
- Abstrakte und komplexe Regelspeicherung
- Input-Steuerung (Wahrnehmung)
- Output -Steuerung (Verhalten)
- Frontalhirnentwicklung Abschluss bis 20 Jahre oder länger, besonders der mediale und orbitofrontale Kortex

Im Mandelkern, lateinisch Amygdala, ein paariges Kerngebiet des Gehirns werden verarbeitet

- Angst erzeugende und unangenehme Reize
- Veränderungen im Verhalten: Flucht /Kampf
- Statistik des Mandelkerns (Bewertungsgeschichte des Belohnungssystem), diese wird orbitofrontal gespeichert
- Myelinisierung der Fasern zum und vom frontalen Kortex wird in Pubertät oder später abgeschlossen

Das Frontalhirn ist relativ zur Hirnmasse in Vergleich zu anderen Säugetieren bei Menschen am grössten ausgeprägt. Die evolutionäre Entwicklung des Frontalhirns scheint in besonderer Weise für die typischen Funktionen des Menschen u. a. in Bereichen wie Sozialverhalten, Impulskontrolle und Verhaltenssteuerung grundlegend zu sein (Prehn et al, 2008).



Das Hirnvolumen ändert sich in Kindheit und Jugend mit einem Maximum bei Kleinkindern deutlich und nachweisbar. Aber auch für ältere Jugendliche und sogar für Heranwachsende sind die Veränderungen quantitativ insbesondere im Vergleich zu Erwachsenen bemerkenswert. Der Zuwachs der weissen Substanz ist bedeutsam, da durch die Myelinisierung bzw. Markscheidenbildung die Nervenleitgeschwindigkeit steigt und damit die Effektivität von Informationsverarbeitung beschleunigt und verbessert wird.

Die Veränderungen der grauen Substanz, hier im Frontal und Parietal Lappen des Gehirns, zeigen den Prozess der Spezialisierung oder Verfeinerung der Hirnverarbeitungsprozesse an. Nicht benötigte und verwendete Hirnnervenzellen und ihre Verbindungen wird abgebaut, was sich dann fatal auswirkt, wenn für das Leben relevante Bereiche nicht trainiert wurden und in der Folge durch Abbau im weiteren Leben nicht zur Verfügung stehen. Verbleibende Verarbeitungsdefizite grade auch bei dissozialen und delinquenten Jugendlichen können hiermit in Verbindung stehen. Vielleicht ist dies ein Beitrag zur Klärung persistierender Kriminalität.

Temporales Wachstum und Rückbildung die Zunahme der parietalen Bereich, wo Sinneseindrücke gespeichert und integriert werden, die Veränderung ist Ausdruck sensorischer Erfahrung.

## **6. Schlussfolgerungen**

In diesem Beitrag wurde versucht die Festlegung strafrechtlicher Altersgrenzen durch wissenschaftliche Belege zu fundieren.

Wissenschaftliche Belege kamen von zwei Seiten, der soziologischen und psychologischen Forschung zur Entwicklung der Moral und der neurobiologischen Forschung zur Hirnentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des Frontalhirns. Das Gehirn, insbesondere das Frontalhirn, ist das morphologische und funktionelle Substrat der moralischen Entwicklung und damit die Basis erfolgreicher an Rechten und Pflichten orientierter Funktionsfähigkeit in einer Gemeinschaft. Sowohl die klassische Begründung über die Moralentwicklung als auch die neurobiologische über die Hirnreifung geben eine interessante Argumente zur nachhaltigen Begründung von Altersgrenzen im Strafrecht.

Es konnte belegt werden, dass normale Jugendliche in der Mehrzahl schon mit 14 Jahren in der Lage sind, erfolgreich und den Erwachsenen



vergleichbar, angemessen moralisch Verhalten zu beurteilen. Dennoch scheinen sie abhängig von der individuellen Ausprägung eine unterschiedlich lange Nachreifungsphase der Kompetenzen und Funktionen zu benötigen, die im einzelnen Fall über das 18. Lebensjahr hinausgehen kann. Für die Gruppe der jugendlichen Straftäter gilt im Gegensatz zu den normalen Jugendlichen, dass sie aufgrund von Reifungs- und bzw. oder Entwicklungsstörungen oft im diesem Alter oder sogar weit darüber hinaus nicht in der Lage sind, die grundsätzlichen moralischen Vorstellungen und die daraus folgenden Verhaltensweisen zu leisten. Eine nicht unbedeutende Zahl Erwachsener erreicht dieses Niveau nicht und sie stellen eine besondere Herausforderung für die Rechtsprechung und dem Umgang mit Ihnen dar.

Moralische Regeln werden in einem konstruktiven Prozess erworben, der durch entsprechende Förderung nachgeholt werden kann, auch wenn der Nachholerfolg eine grosse Variationsbreite aufweisen kann. Der „Soziopath“ ist ein empirischer Grenzfall als Extrem einer umfassend misslungenen Sozialisation. Sogar in diesem Fall ist von einer Beeinflussbarkeit der Problematik auszugehen, jedoch ist die Modifikation nicht in jeden Fall hinreichend, um von einer ausreichenden Reduktion des dissozialen und delinquenten Potentials auszugehen. Im Jugendalter kann es eine derartige Ausprägung nicht geben, auch wenn schwer kriminelle Jugendliche gelegentlich so erscheinen können.

Es lässt sich nichts daran ändern, das Grenzen und Gesetze auch einen willkürlichen Charakter haben müssen. Es ist jedoch nichts dagegen zu sagen, dass bewährte, sinnvolle, nützliche Strategien und Grenzwerte aufrechterhalten werden. Die reine Zunahme der Jugend Delinquenz als mehr gefühlte denn statistisch begründete Tatsache rechtfertigt noch nicht Veränderungen im bewährten Systemen.

Natürlich ist die Entwicklung von jungen Menschen deutlich schwieriger als früher und geänderte Lebenswelten fordern ihren Preis. Auf der anderen Seite bilden die effektiven, erfolgreichen, emotionaler angemessenen Jugendlichen die Mehrheit und dies wird durch den Medien-trubel verdeckt.

Der „Abstainer“, der häufig in den Darstellungen der Arbeiten von Moffitt (Moffitt et al. 2001) zur Jugendkriminalität nicht erwähnt wird, ist der erfolgreiche, nicht kriminelle, junge, mittlere und ältere Erwachsene.

Über 50% der Jugendkriminalität bildet sich nach den Arbeiten der gleichen Autorin im Entwicklungsverlauf von selbst zurück, „adolescent limited“ type. Gerade die Aufgaben der Reifung in Verbindung mit den

Entwicklungsaufgaben der Pubertät sorgt hierfür ein Konfliktfeld, das nicht in schwerwiegender Weise kriminalisiert werden darf.

Auf der anderen Seite darf der Blick nicht vor den schwerwiegenden Verläufen (life-time-persistent) verschlossen werden. Auch diese Menschen haben ein Anrecht auf Entwicklung in einer sozialen Gemeinschaft, obwohl sie aktuell nicht dazu in der Lage zu sein scheinen. Die beste Prävention und der beste Opferschutz liegen darin zu versuchen in einem frühen und entwicklungsmässig günstigen Alter, also wenn Reifung, psychosoziale und biologische Entwicklungen nicht abgeschlossen sind, der Entwicklung eine positive Wendung zu geben. Rechtlich Altersgrenzen in besonderen und geprüften Fall über das Jugendalter hinaus sind dazu eine wichtige Basis.

Schliesslich gibt es noch andere nicht auf soziale und psychologische Wissenschaften (die Neurobiologie sei gut begründbar zu den psychologischen Wissenschaften gerechnet) bezogene stichhaltige Argumente für Altersgrenzen, diese sind Humanismus, Güte und Nachsicht, Liebe und eine umfassende Sicht auf die gesamte Menschheitsentwicklung.

## Bibliographie

- BROCHER T., Die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher und Heranwachsender. In W. Bitter (Hrsg.): Heilen statt Strafen. Tagungsbericht, Göttingen, 1957.
- DÜNKEL F., van Kalmthout A., Schüler-Springorum H. (Hrsg.). Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 419-435, 1997.
- DÜNKEL F., Drenkhahn, K., Morgenstern, C. (Hrsg.): Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, 245 S., 2008.
- JUNGER-TAS J., Dünkel, F. (Hrsg.): Reforming Juvenile Justice. New York, Dordrecht: Springer, 276 S., 2009
- FLAMMER A., Alsaker, F.D.: Entwicklungspsychologie der Adoleszenz. Bern: Huber, 2002.
- GAZZANIGA M.-S., Nature's Mind. New York: Basic Books, 1992.
- GAZZANIGA M.-S., The Ethical Brain: The Science of Our Moral Dilemmas. New York: Perennial, 2006.
- GERRIG R.-J., Zimbardo, P.G.: Psychologie. München: Pearson, 2008.
- HOMMERS W., Die Entwicklungspsychologie der Delikts- und Geschäftsfähigkeit. Göttingen: Hogrefe, 1983.
- HOMMERS W., Das „Zündeln“ im Urteil: Alterstrends und psychometrische Diagnostizierbarkeit der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit nach § 828 BGB. Zeitschrift für Differentielle und Diagnostische Psychologie, 12, 163-175, 1991.
- HOMMERS W., Integration of Kohlbergian information in punishment. European Journal of Applied Psychology (Revue Européenne de Psychologie Appliquée), 47, 31-37, 1997.
- HOMMERS W., Begründen Kultur und Natur die Altersgrenze der Strafmündigkeit? Eine vorläufige Antwort mit dem Gedanken-Scenario. In M. Usteri (Hrsg.), Gene, Kultur und Recht. Schriften zur Rechtspsychologie, Band 5 (S. 91-112). Bern: Stämpfli, 2000.

- HOMMERS W., Lewand, M. Zum Einfluss des Tatmotivs auf eine Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortungsreife. In W. Bilsky & C. Kähler (Hrsg.), *Berufsfelder der Rechtspsychologie. Dokumentation der 9. Arbeitstagung der Fachgruppe Rechtspsychologie in der DGPs*, 2001.
- JÄNCKE L., From cognition to action. In: E. Altenmüller, J. Kesselring & M. Wiesendanger (Eds.), *Music, Motor Control and the Brain*. Oxford: Oxford University Press, 2006.
- JUREIT U., *Erziehen, Strafen, Vernichten : Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht im Nationalsozialismus*. Münster: Waxmann, 1995.
- KOHLBERG L., *Die Psychologie der Moralentwicklung*. Frankfurt/M.: Suhrkamp, 1995.
- LEMPP R., „Das Problem der Strafmündigkeit aus kinder und jugendpsychiatrischer Sicht“. RdJ, S. 326-331, 1972.
- Lewand M. & Hommers W., Erfassung des moralischen Verständnisses von Kindern und Jugendlichen mit Hilfe von systematischen Stimulusplänen und Strafurteilen. Referat Vortrag auf dem Treffen der Moralforscherinnen und -forscher aus den deutschsprachigen Ländern an der Universität Freiburg (Schweiz), 2003.
- MANSEL J., *Angst vor Gewalt. Jugendforschung. Eine Untersuchung zu jugendlichen Opfern und Tätern aus der Reihe Jugendforschung*. Weinheim: Juventa, 2001.
- MOFFITT T.-E., CASPI A., RUTTER M. & SILVA P.-A., *Sex Differences in Antisocial Behaviour: Conduct Disorder, Delinquency, and Violence in the Dunedin Longitudinal Study*. Cambridge: Cambridge University Press, 2001.
- MONTADA L., (1995). *Moralische Entwicklung und moralische Sozialisation*. In R. Oerter & L. Montada (Hrsg.), *Entwicklungspsychologie. Ein Lehrbuch* (3. Aufl., S. 862- 894). Weinheim: Beltz und PVU.
- NEUBACHER F., „'Trau' keinem unter 30!' – Wie bedrohlich ist die Jugendkriminalität wirklich?“. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, S. 429 ff, 1998.
- PETERS K., *Die Beurteilung der Verantwortungsreife*“. S. 260-289 in: *Undeutsch, Handbuch der Psychologie in 12 Bänden; 11. Band: Forensische Psychologie; 1. Auflage Göttingen 1967*.

- PIAGET J., Das moralische Urteil beim Kinde. Stuttgart: Klett-Cotta, 1983.
- PIAGET J., Das Weltbild des Kindes. Stuttgart: Klett-Cotta, 1978.
- ROWE D.-C., Genetik und Sozialisation. Die Grenzen der Erziehung. Weinheim: Beltz Psychologie Verlags Union, 1997.
- REST J. Manual for the Defining Issue Test: An objective Test for moral judgment development. Minnesota: University of Minnesota, 1974.
- REST J., Revised manual for the Defining Issue Test: An objective Test for moral judgment development. Minneapolis: Minnesota Moral Research Projects, 1979.
- REST J., NARVAEZ D., THOMA S.-J. & BEBEAU M.-J., DIT2: Devising and testing a revised instrument of moral judgment. *Journal of Educational Psychology*, 91, 644-659, 1999.
- REST J., NARVAEZ D., BEBEAU M.-J. & THOMA S.-J., Postconventional Moral Thinking. A Neo-Kohlbergian Approach. Mahwah, NJ: Erlbaum, 1999b
- SCHAFFSTEIN FRIEDRICH, Die Jugendzurechnungsfähigkeit in ihrem Verhältnis zur allgemeinen Zurechnungsfähigkeit. *ZStW* 77, S. 191-208, 1965.
- SCHROEDER F.-C. (Hrsg.), Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532 = (Carolina). Stuttgart: Reclam, 2000.
- WEITEKAMP E. & MEIER U., Werden unsere Kinder immer krimineller ? Kinderkriminalität im Zerrbild der Kriminalstatistik, In: Müller, Siegfried; Peter, Hilmar (Hrsg.), *Kinderkriminalität*, Opladen, 1998.
- ZIMBARDO P.-G. & RUCH F.-L., *Lehrbuch der Psychologie*. Berlin: Springer, 1978.